

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
0.2 Wirtschaftsförderung, Kultur und Gesellschaft	öffentlich	☒	149.1/2023
Bosselmann, Beate	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	28.03.2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 28.03.2023

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom 29.03.2023

Auf Grund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom xx.xx.xxxx für das Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Rahmen der Veranstaltung des diesjährigen Heimatfestes und des Blotschenmarktes dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 07.05.2023, 27.08.2022 und 03.12.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein. Der beigefügte Lageplan, welcher die freigegebenen Bereiche sowie die Versorgungswege skizziert, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, xx.xx.xxxx

Die Bürgermeisterin

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Als Anlage erhalten werden folgende Unterlagen nachgereicht:

Stellungnahme Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland

Stellungnahme Evangelische Kirchengemeinde Mettmann

Stellungnahme Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di

Gez. Pietschmann